

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum
Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 25. Juni
2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 25. Juni 2002

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seinen Sitzungen am 18. und 25. Juni 2002 nachfolgende Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen i.S.d. § 88 BSHG verfügen. Maßgeblich für die Feststellung einer sozialen Härte ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

- ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
- die Zugehörigkeit zu den in § 23 BSHG genannten Personengruppen, soweit diese nicht schon für sich zur Befreiung von der Beitragspflicht berechtigt. Dazu zählen insbesondere werdende Mütter und allein erziehende Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 Kindern unter 16 Jahren.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für den Studierenden derzeit 280 €, dies entspricht dem gültigen

Regelsatz des Haushaltsvorstandes im Land Brandenburg, sowie ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für Studierende, die verheiratet sind, oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und Lebenspartner/in wohnen treten weitere Beträge gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag hinzu. Die Regelsätze beziehen sich auf den Grundbetrag vom Land Brandenburg, unabhängig vom Wohnort des Studierenden. Bei Erhöhung dieses Grundbetrages erfolgt automatisch eine Anpassung des Bedarfs des Studierenden an diesen Betrag.

(4) Sofern der Studierende nicht bei seinen Eltern wohnt, zählen zum Bedarf des Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 180 €. Für eine weitere nach Absatz 3 Satz 2 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 110 €, für jede weitere dann um je 80 €. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhält der Studierende oder zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf für die Miete um diesen Betrag.

(5) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet, derzeit sind dies 52,11 €. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(6) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte und Bezüge in Geld oder Geldeswert und öffentliche Leistungen nach Bestimmungen des BSHG. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als sie 184,07 € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeiträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Bei unselbständiger Arbeit können zusätzlich mit

Nachweisen Werbungskosten im Rahmen des § 3 der Verordnung zu § 76 BSHG abgesetzt werden. Ohne Nachweise wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag von derzeit mtl. 87,00 € (entspr. 1044 €/jährlich) anerkannt. Wurde bisher kein BAföG gezahlt, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet (derzeit 465 €; für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, 375 €). Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(7) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

(8) Bei einem Einkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe von 100 €.

§ 2 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen;
2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Antrag wird anhand vorgegebener Formblätter an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam gerichtet.

(3) Über den Antrag entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds (§ 5).

§ 4 Bestandteile des Antrages

a) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen

- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz
- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung
- Kopie des Mietvertrages
- ggf. Wohngeldbescheid
- Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vermögensnachweis
- sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes

b) Anträge auf Befreiung vom Semesterticket aus sonstigen Gründen

- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- ggf. Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Semesterticketberechtigungsschein
- Nachweis des geltend gemachten Grundes

§ 5 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die in § 3 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem Antragsteller für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.

(3) Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

§ 6 Fristen

a) für bereits immatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Semesterticketvertrages beginnt die Antragsfrist mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli bzw. 28. Februar.

(3) Für alle anderen Anträge auf Befreiung nach § 1 Abs. 5 Nr. 1–3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorliegen schriftlicher Nachweise für die Geltendmachung des Grundes. Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). Sie werden hierdurch von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Alle anderen in § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft genannten Personengruppen stellen ihre Anträge beim AStA. Der AStA führt die entsprechenden Nachweise.

(4) Anlagen zum Antrag müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(5) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

b) für neuimmatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. September bzw. 1. März für das darauf folgende Semester. Sie endet mit dem 10. des ersten Monats des Semesters. Für Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, endet die Antragsfrist mit dem 15. des zweiten Monats des Semesters.

(3) Anlagen zum Antrag müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters nachgereicht werden. Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, müssen Anlagen zu ihren Anträgen innerhalb der ersten drei Monate des Semesters nachreichen.

(4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA i.d.R. nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

§ 7 Die Kommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus 5 Personen.

(2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 VertreterInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam
- 1 VertreterIn des Studentenwerks Potsdam
- 2 durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte VertreterInnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Mai 2001 (AmBek. UP S. 83) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam

Vom 13. Juni 2002

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HVVBbg) vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam am 13. Juni 2002 folgende Änderungssatzung erlassen:

Anlage zur Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Ergebnis eines Auswahlgespräches in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28. Juni 2001 in der Fassung vom 13. Juni 2002

(Studiengangspezifische Bewertungsmaßstäbe)

Bei der Gewichtung der Einzelfächer werden nur Oberstufenfächer (letzte vier Halbjahre) berücksichtigt

Fach/Studiengang	Gewichtung		Berufsausb./ Prakt. Tätigkeit	Auswahl- gespräch	sonstiges
	HZB-Note	Einzelfachnoten			
Allgemeine Sprachwissen- schaft (Patholinguistik)/Diplom	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Be- rufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder päda- gogischer Bereich, Informations- technologie)		Freiwilliges soziales Jahr

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28. Juni 2001 (AmBek UP 2001, S. 86) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche als nicht öffentliche Einzelgespräche oder Gruppengespräche durch, wobei nicht mehr als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfohlen werden. Die Gesamtdauer soll 30 Minuten nicht überschreiten."

Artikel 2

Die Anlage zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 13. Juni 2002 wird wie folgt neu gefasst: